

Wiener Landtag

37. Sitzung vom 26. September 1977

Stenographischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|--|--------|---|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | Abstimmung (S. 2) |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | 5. Pr.Z. 3513, P. 3: Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur Strafverfolgung des Abg. StR. Dr. Goller wegen Verdachts des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 (2) und § 117 StGB. |
| 3. Pr.Z. 2744, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (13. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) (Beilage Nr. 14) | | Berichterstatter: Abg. Dr. Hahl (S. 2 u. 5) |
| Berichterstatter: Amtsf. StR. Heller | (S. 1) | Redner: Abg. Suttner (S. 3), Abstimmung (S. 5) |
| Abstimmung (S. 2) | | 6. Pr.Z. 3514, P. 4. Ersuchen des Zollamts Wien um Zustimmung zur finanzbehördlichen Verfolgung des Abg. Lustig wegen Verdachts des Vergehens nach § 35 (1) und § 44 (1) lit. c FinStrG. |
| 4. Pr.Z. 3019, P. 2: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird (2. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) (Beilage Nr. 15) | | Berichterstatter: Abg. Hermine Fiala (S. 5), Abstimmung (S. 5) |
| Berichterstatter: Amtsf. StR. Heller | (S. 2) | |

Vorsitzende: Erster Präsident Maria **Hlawka**.

Schriftführer: Die Abg. Ascherl und Ing. Kreiner.

(Beginn um 10.08 Uhr.)

Präsident Maria **Hlawka**: Hoher Landtag! Ich bitte um Entschuldigung, daß wir etwas später anfangen, aber die Anträge der ÖVP sind so spät eingelangt, daß es nicht möglich gewesen ist, früher anzufangen. (Abg. StR. Dr. Goller: Sie sind rechtzeitig eingelangt! — Weitere Zwischenrufe.) Ich beginne ansonsten mit der Sitzung sehr pünktlich.

Ich eröffne die 37. Sitzung des Wiener Landtages. Entschuldigt sind die Abg. Landeshauptmann Gratz, Otto Krenn und Seeböck.

Die Abg. StR. Dr. Goller, Präsident Hahn, StR. Lehner, StR. Neusser und Genossen haben einen Antrag betreffend Novelle der Wiener Stadtverfassung, damit das Persönlichkeitswahlrecht in Wien durch eine Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung eingeführt werden kann, eingebracht. Ich weise diesen Antrag dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe Inneres und Bürgerservice zu.

Die Abg. StR. Dr. Goller, Präsident Hahn, StR. Lehner, StR. Neusser und Genossen haben einen Antrag betreffend Einführung des Persönlichkeitswahlrechtes in Wien (Novelle der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien 1977) eingebracht. Ich weise diesen Antrag dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe Inneres und Bürgerservice zu.

Die Abg. Dr. Erika Danzinger, Schneider und Genossen haben einen Antrag betreffend Novellierung des Wiener Kinogesetzes eingebracht. Ich weise ihn dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe Kultur, Jugend und Bildung zu.

Wir kommen zur Post 1 der Tagesordnung. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird. Es ist dies die 13. Novelle zur Besoldungsordnung 1967.

Die Berichterstattung erfolgt nach § 23 der Geschäftsordnung. Berichterstatter hiezu ist Herr Amtsführender Stadtrat Heller. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat **Heller**: Frau Präsident! Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Verbesserungen bei den Überstellungen in die Verwendungsgruppe B und bezüglich der Ersatzleistungen eines Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft.

Bisher hatte ein Beamter, der aus einer niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe B überstellt wurde, einen Überstellungsverlust von zwei oder vier Jahren zu tragen. Dies benachteiligte vor allem Beamte, die nicht die Möglichkeit hatten, in ihrer Jugend eine höhere Schule zu absolvieren und sich die Voraussetzungen für die Verwendungsgruppe B erst im zweiten Bildungsgang erwerben.

Einem langjährigen Wunsch der Gewerkschaft Rechnung tragend, soll daher der Überstellungsverlust bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe B in Zukunft entfallen. Hingegen sollen bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe A von der in der niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbaren Dienstzeit weiterhin vier Jahre abgezogen werden, weil die Aufnahme in die Verwendungsgruppe A in der Regel frühestens mit 22 Jahren, also vier Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres, möglich ist.

Entsprechendes gilt für den aufrechtbleibenden Abzug von vier beziehungsweise zwei Jahren bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe L 1 und L 2a2 des Lehrerschemas.

Die erwähnten materiellen Änderungen sollen zum Anlaß genommen werden, um die derzeit in der Besoldungsordnung 1967 enthaltenen umfangreichen Überstellungsbestimmungen durch Überstellungstabellen zu ersetzen. Dadurch soll einerseits die Arbeit der Personaldienststellen erleichtert, andererseits auch ein Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet werden, da es derzeit den überstellten Beamten vielfach Schwierigkeiten bereitet, den Überstellungsbescheid an Hand des Gesetzes zu überprüfen.

Der bestehenbleibende Überstellungsverlust bei Überstellung in die Verwendungsgruppe A, L 1 und L 2a2 wurde in die Überstellungstabellen eingearbeitet.

Während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft erhält eine Beamtin eine Ersatzleistung, die für

Verheiratete 25 Prozent und für Ledige sowie für Verheiratete, deren Gatte kein Einkommen hat, 37,5 Prozent beträgt.

Durch die 13. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 soll klargestellt werden, daß die Ersatzleistung auch der Beamtin gebührt, die sich auf Karenzurlaub befindet, weil sie ein noch nicht einjähriges Kind adoptiert oder in der Absicht, es zu adoptieren, in unentgeltliche Pflege übernommen hat.

Weiters soll die Ersatzleistung während des ersten Lebensjahres des Kindes auch denjenigen weiblichen Beamten gewährt werden, welche die Voraussetzungen für den Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz nicht erfüllen und denen stattdessen ein Urlaub ohne Bezüge gemäß § 44 der Dienstordnung 1966 zuerkannt wird.

Ich ersuche Sie, meine verehrten Damen und Herren, der vorliegenden 13. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Maria **Hlawka**: Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist einstimmig angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Widerspruch erfolgt nicht.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Das Gesetz ist somit in zweiter Lesung beschlossen.

Wir kommen zu Post 2. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird. Es ist dies die 2. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967.

Berichterstatte hiezu ist der Herr Amtsführende Stadtrat Heller. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatte Amtsführender Stadtrat **Heller**: Frau Präsident! Hoher Landtag! Die Beamten der Stadt Wien sind an sich von der gesetzlichen Unfallversicherung ausgenommen. Sie haben bei Schädigungen durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit Anspruch auf Sach- und Geldleistungen nach den Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes aus dem Jahre 1967.

Naturgemäß lehnt sich das Unfallfürsorgegesetz 1967 vor allem auf dem Leistungsrecht eng an die einschlägigen Bestimmungen des ASVG und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes an.

Die 32. Novelle zum ASVG und die 6. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz brachten einige Verbesserungen auf dem Gebiet der Unfallversicherung, die auch für den Anwendungsbereich des Unfallfürsorgegesetzes 1967 übernommen werden sollen. So sollen beispielsweise Wegunfälle, die sich im Zusammenhang mit der Einnahme einer Mahlzeit während einer Arbeitspause oder mit der Behebung des auf ein Gehaltskonto angewiesenen Bezuges ereignen, als Dienstunfälle anerkannt werden. Weiters sollen Krankheiten im Einzelfall als Berufskrankheiten gelten, wenn sie zwar nicht im gesetzlichen Katalog der Berufskrankheiten aufscheinen, jedoch auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststeht, daß die Krankheit ausschließlich oder überwiegend

durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Beamten ausgeübten Tätigkeit entstanden ist.

Schließlich sieht die 2. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz neben den im Rahmen der Unfallheilbehandlung schon bestehenden medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation auch berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation vor. In Betracht kommen etwa Schulungen, die es dem versehrten Beamten ermöglichen, seinen bisherigen Dienstposten wieder voll auszufüllen oder in eine andere, zumindest gleichwertige Verwendung überzuwechseln. Weiters sind finanzielle Unterstützungen zur Adaptierung der Wohnung oder des Kraftfahrzeuges des Versehrten möglich.

Neben den im Zusammenhang mit den Änderungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung stehenden Regelungen sieht die 2. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz einige für die Beamten der Stadt Wien spezifische Änderungen vor. So soll der Unfallschutz auf die Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen für Dienstnehmervertreter ausgedehnt werden. Entsprechendes gilt für Beamte der Stadt Wien, die auf Honorarbasis als Vortragende oder Prüfer an einer Privatschule oder einer Krankenpflegeschule der Stadt Wien tätig sind. Weiters soll das Unfallfürsorgegesetz an die seit der letzten Novelle eingetretene Weiterentwicklung in anderen Rechtsbereichen, beispielsweise auf dem Gebiet des Besoldungsrechtes, angepaßt werden.

Ich ersuche Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch dieser Novelle Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Maria **Hlawka**: Danke.

Zu dieser Gesetzesnovelle liegen keine Wortmeldungen vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Widerspruch erfolgt nicht.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, ebenfalls um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. So beschlossen.

Wir kommen nun zu Post 3. Sie betrifft das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Abt. 24 d, vom 4. August 1977, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Stadtrat Dr. Günther Goller wegen Verdachtes des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 (2) und § 117 StGB.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abg. Dr. Habl, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. **Habl**: Sehr geehrte Frau Präsident! Hoher Landtag! Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat, wie Sie gehört haben, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Stadtrat Dr. Günther Goller wegen Verdachtes des Vergehens der üblen Nachrede gemäß § 111 (2) und § 117 des Strafgesetzbuches ersucht.

Diesem Auslieferungsbegehren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am 30. Juni 1977 stellte Herr Finanzstadtrat Mayr in der Sitzung des Gemeinderates den Antrag, an elf verschiedene Organisationen Subventionen im Betrag von 8,3 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen. Seiner Bitte um Zustimmung wurde, was den Punkt 11 anbelangt, weder von der Freiheitlichen Partei noch von der Österreichischen Volkspartei entsprochen. Vor allem wurde bemängelt,

daß dem Verein Wien International ein Betrag zur Verfügung gestellt werden sollte, der eigentlich zur Abdeckung von Druckkosten einem Verlag zukommen sollte, der rechtlich keinen Zusammenhang mit dem Verein selbst hat.

In der Begründung der Ablehnung durch die ÖVP-Fraktion gebrauchte damals Dr. Goller im Laufe seiner Rede folgende Formulierung:

„Der Repräsentant des Subventionsgebers, also der Gemeinde Wien, ist der Herr Bürgermeister Gratz. Verständlich, daß er beim Verein International auch Präsident ist. Dieser Verein International ist förderndes Mitglied des SPÖ-nahen Demoklubs, wo Bürgermeister Gratz wieder Präsident ist.

Diese Vereinsverschachtelung, meine sehr verehrten Damen und Herren, dient nicht der guten Sache von ‚Wien International‘, wie es im Vereinszweck angegeben ist. Das ist eine indirekte Finanzierung eines Exklusivzirkels des SPÖ-nahen Klubs aus Steuermitteln, und das ist Filzokratie.“

Soweit das Zitat aus der damaligen Rede. Der Herr Bürgermeister fühlt sich durch diese Äußerung persönlich angegriffen. Er regte bei der Staatsanwaltschaft Wien durch seinen Anwalt an, gegen Dr. Goller strafrechtlich vorzugehen, und erteilte seinerseits dem öffentlichen Ankläger die Ermächtigung zur Verfolgung.

Das Immunitätskollegium hat am 23. September die Vorberatung durchgeführt. Es wurde festgestellt, daß Dr. Goller seine Äußerungen nicht als Privatmann, sondern vor dem Gemeinderat, also in Ausübung seines Mandats, gemacht hat. Nach der bisher ständig eingehaltenen Übung wird in einem solchen Fall die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung nicht erteilt.

StR. Dr. Goller hat in einem Schreiben an die Mitglieder des Immunitätskollegiums des Wiener Landtages eine Stellungnahme abgegeben, in der es unter anderem heißt:

„Ich persönlich habe keinen Einwand gegen eine Auslieferung, da ich mich als freigewählter Gemeinderat und Landtagsabgeordneter der Bundeshauptstadt Wien zu meinen Äußerungen in der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Juni dieses Jahres bekenne, in denen ich nach Aufzählung der mir bekannten Tatsachen dazu lediglich die politische Wertung der ÖVP angeschlossen habe. Von einem strafbaren Tatbestand kann daher keine Rede sein.“

Soweit der Brief von Dr. Goller.

Von mir wurde dieses Schreiben damals in der Weise interpretiert, daß sich der Beschuldigte nicht hinter seiner Immunität verschanzen, sondern die persönliche Verantwortung tragen wolle.

Zum Grundsätzlichen zitiere ich, mich wiederholend, fast wörtlich:

In der Bevölkerung wird unter Immunität fälschlich oft die vollständige Straffreiheit für Abgeordnete verstanden. In Wahrheit handelt es sich um ein zeitlich begrenztes Verfolgungshindernis, das nicht als Privileg schlechthin bezeichnet werden kann. Bei bestimmten Delikten — ich erinnere hier zum Beispiel an Verkehrsdelikte — hat der Landtag regelmäßig die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung beschlossen, und fast immer geschah dies auf eigenes Verlangen des Betroffenen.

Bei Ehrenbeleidigungsdelikten wurde geprüft, ob die inkriminierten Äußerungen in Ausübung des Man-

ats oder irgendwo privat gemacht wurden. Im ersten Fall war es bisher demokratische Gepflogenheit, einem Auslieferungsbegehren nicht stattzugeben. Im zweiten Fall wurde ausgeliefert, wobei auch hier in der Regel die betroffene Person selbst die Auslieferung gewünscht hat.

Ich möchte aber nicht verabsäumen darauf hinzuweisen, daß die genannten Schutzbestimmungen indirekt auch der Bevölkerung und den Journalisten dienen. Man kann eben manche Dinge um so eher aussprechen und aufdecken, wenn man nicht befürchten muß, wegen jeder Äußerung gleich in ein Verfahren verwickelt zu werden.

Es ist somit zum Ausdruck gebracht, daß im Wiener Landtag in dieser Frage seit jeher die gleiche Auffassung vertreten wird. Vielleicht kann man das in einer überspitzt kurzen Form folgendermaßen ausdrücken, wobei ich dies nicht auf den vorliegenden Fall bezogen, sondern nur allgemein verstanden haben möchte: Es muß einige geben, die alles sagen dürfen, damit es niemanden gibt, der alles tun darf.

Abschließend möchte ich noch mitteilen, daß der Beschluß des Immunitätskollegiums nach gewissenhafter Prüfung einstimmig gefaßt wurde, und stelle nunmehr an den Hohen Landtag den folgenden Antrag:

Dem Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 4. August 1977 um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Stadtrat Dr. Günther Goller wegen Verdachtes des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 2 und § 117 Strafgesetzbuch wird keine Folge gegeben.

Ich bitte um Zustimmung.

Präsident Maria Hlawka: Ich danke für die Berichterstattung. Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Suttner. Ich erteile es ihm.

Abg. Suttner: Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist nicht üblich, daß bei Berichten und Anträgen des Immunitätskollegiums eine Debatte abgewickelt wird. Wenn ich in diesem heutigen Fall davon abgehe, dann liegt es in der Besonderheit des Falles selber.

Ich will hier und heute keine Untersuchung darüber anstellen, inwieweit die Immunität eines Abgeordneten in der heutigen Zeit noch ihre Berechtigung hat. Es gibt dazu eine Reihe von Äußerungen von Politikern aller Parteien, und es gibt dazu Standpunkte von Verfassungsrechtlern. Es ist in erster Linie Angelegenheit des Bundesgesetzgebers, die Dinge den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Unbestritten ist, daß die parlamentarische Immunität in ihrem ursprünglichen Sinn zweifellos ihre Berechtigung gehabt hat, daß aber heute die Motive im weitesten Sinn nicht mehr gegeben sind. Die Tatsache, daß im Bereich der außerberuflichen Immunität Auslieferungsbegehren grundsätzlich stattgegeben wird, ja daß es üblich ist, wie auch der Herr Berichtersteller schon bemerkt hat, daß die belangte Person in der Regel selber um die Auslieferung ersucht, zeigt ja auch, daß die parlamentarischen Körperschaften dieser geänderten Situation voll Rechnung tragen.

Anders verhält es sich bei der sogenannten beruflichen Immunität, also in jenen Fällen, wo eine strafbare Handlung jemandem in Ausübung seiner parlamentarischen Tätigkeit, also beispielsweise eine Ehrenbeleidigung im Zug einer Rede im Parlament, im Landtag oder im Bundesrat, zur Last gelegt wird.

Ich will mich auch über die berufliche Immunität

heute nicht verbreiten. Es gibt derzeit dieses Privileg des Abgeordneten, und es verleitet, wie man feststellen kann, nur allzu leicht zu Äußerungen, für die man letztlich nicht zur Verantwortung gezogen werden wird. So mancher flüchtet sich dann hinter den Parteistandpunkt, wie wir es auch heute wieder gehört haben, schlüpft sozusagen aus der eigenen Persönlichkeit heraus, repräsentiert nur die Partei, deren Meinung zu vertreten er vorgibt, und gibt dann im Vier-Augen-Gespräch zu: Es war gar nicht so gemeint, und womöglich sei er persönlich gar nicht dieser Ansicht, die er zu vertreten gehabt hätte.

Das haben wir alles schon wiederholt erlebt.

Meine Damen und Herren! Unbestritten ist das Recht jedes einzelnen Abgeordneten zur freien Meinungsäußerung. Unbestritten ist das Recht der Opposition zur Kritik an der Regierung, zur Kritik an den Repräsentanten dieser Regierung, zur Kritik auch an einzelnen Personen, die als Abgeordnete die Politik dieser Regierung zu vertreten haben, wie auch umgekehrt die Regierungspartei das Recht in Anspruch nimmt, der Opposition als Ganzem oder einzelnen ihrer Repräsentanten ob ihres Verhaltens Vorhaltungen zu machen.

Bei aller Berechtigung und Notwendigkeit der politischen Auseinandersetzung muß sich jedoch jeder einzelne Abgeordnete dessen bewußt sein, daß ihm nicht das Recht zukommen kann und daß es auch nicht in seinem Wählerauftrag begründet sein kann, Behauptungen aufzustellen, vor welchen jeder anständige Privatmann zurückschrecken müßte, weil er damit rechnen muß, dafür vor Gericht zur Verantwortung gezogen zu werden.

Ich weiß schon, daß man sich in der Hitze der Debatte in den Worten vergreifen kann. Das ist selbst dem Kühnsten in den parlamentarischen Körperschaften schon einmal passiert, so etwas soll nicht dramatisiert werden. Es fällt aber auch niemandem eine Perle aus der Krone, wenn er sich schon einmal im Wort vergreift, daß er das dann zurücknimmt und sich in aller Form entschuldigt. Das politische Ansehen eines Abgeordneten wird zweifellos dadurch nicht ramponiert. Also auch keine Dramatisierung in der umgekehrten Richtung.

Im gegenständlichen Fall aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, handelt es sich nicht um ein Vergreifen im Ton, um ein unrechtes Wort, über das man ganz einfach hinweggehen könnte.

Was dem Herrn Abgeordneten Dr. Goller zum Vorwurf gemacht wird, ist, daß er im Wiener Gemeinderat als Mitglied des Gemeinderates — damit ist die berufliche Immunität nicht gegeben, weil es nicht im Landtag der Fall war — einem anderen Mitglied des Gemeinderates, das noch dazu Organ der Verwaltung ist, den Vorwurf einer strafbaren Handlung gemacht hat. Er hat im Konkreten dem Herrn Bürgermeister vorgeworfen, seine Funktion mißbraucht zu haben, also Mißbrauch der Amtsgewalt begangen zu haben. (*Zwischenruf des Abg. StR. Neusser.*) Herr Stadtrat! Das ist keine subjektive politische Wertung der Mehrheitsfraktion dieses Hauses, sondern die Auffassung der Staatsanwaltschaft Wien, die zur Klärung dieses Vorwurfes die Auslieferung des Herrn Abg. Dr. Goller begehrt hat.

Dem Herrn Abg. Dr. Goller zubilligen zu wollen, daß er sich in seiner Rede in einen Gedanken verrannt hat, wie das passieren kann, daß er sich in der Wahl der Worte vergriffen hätte, fällt deswegen so schwer, weil es ja nicht das erstemal ist, daß Herr Dr. Goller

unter dem Schutz der Immunität hier Behauptungen aufgestellt hat, derentwegen er sich als gewöhnlicher Staatsbürger, der das Privileg der Immunität nicht in Anspruch nehmen kann, vor dem Strafgericht zu verantworten gehabt hätte.

Dr. Goller macht uns aber auch die Annahme, daß er sich bloß im Wort vergriffen hätte, schon deswegen schwer, weil er in der Erklärung, die er dem Immunitätskollegium zukommen ließ und die der Berichtstatter heute hier verlesen hat, ja ausdrücklich sagt, er gehe von dem, was er hier behauptet hat, um kein Jota ab. Nur hätte er nach seiner Meinung nicht beleidigt.

Meine Damen und Herren! Das ist eine einfache Angelegenheit, jemandem etwas an den Kopf zu werfen und dann zu sagen: Ich wollte dir bei Gott nicht weh tun!

Die sozialistische Fraktion hat sich sehr eingehend mit dieser Angelegenheit beschäftigt, weil wir meinen, daß es hier um eine sehr grundsätzliche Frage geht. Für jeden Menschen mit einer Spur Sinn für Gerechtigkeit müßte die Entscheidung lauten, man müsse Herrn Dr. Goller die Chance bieten, seine Behauptung vor einem Forum, dessen Objektivität in keiner Weise in Zweifel gezogen werden könnte, also vor dem ordentlichen Gericht, unter Beweis zu stellen. Gleichzeitig sollte damit aber auch die Möglichkeit eröffnet werden, daß eine Behauptung, für die der Wahrheitsbeweis nicht erbracht werden kann, worüber es bei uns nicht den geringsten Zweifel gibt, entsprechend geahndet, Ehrabschneiderei also auch entsprechend bestraft wird.

Wenn wir uns trotz dieser grundsätzlichen Überlegungen, die für eine Stattgebung des Auslieferungsbegehrens sprechen, dennoch entschlossen haben, dem Antrag des Herrn Berichtstatters Folge zu leisten, so aus der Überzeugung, daß die Wienerinnen und Wiener durchaus in der Lage sind, derartige Behauptungen auch politisch zu beurteilen, und daß wir uns vor allem nicht auf einen Weg begeben wollen, der die Austragung politischer Meinungsverschiedenheiten vor dem Strafgericht mit sich bringen würde.

Dieser Entschluß, mit dem verhindert wird, daß der Herr Abg. Dr. Goller sich vor dem Strafrichter verantworten muß, kann aber nur in Verbindung gesehen werden mit einer nochmaligen klaren und deutlichen Zurückweisung des von Herrn Dr. Goller erhobenen Vorwurfs gegenüber Herrn Bürgermeister Gratz.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang noch eine zweite Feststellung. Wir wissen nur zu genau, daß die parlamentarischen Einrichtungen, daß die Tätigkeit der Parlamentarier und darüber hinaus die Arbeit in allen Vertretungskörperschaften, also die Arbeit der Politiker im gesamten, nicht immer eine objektive Wertung erfahren. Nur allzu gerne wird die politische Arbeit abwertend glossiert. Die von der Öffentlichkeit kaum bemerkte Kleinarbeit, die Tätigkeit in den Ausschüssen, das tagtägliche redliche Bemühen jedes einzelnen, seinem Wählerauftrag gerecht zu werden, all das wird in der Öffentlichkeit in dem Maß nicht existent sein, als die Politiker selber den Eindruck erwecken, daß sie einer Zunft von unfähigen, nur nach persönlichen Vorteilen haschenden, faulen, korrupten und auf Privilegien bedachten Randtypen der Gesellschaft angehören.

Es möge sich niemand einbilden, daß es ihm auf die Dauer gelingen könnte, den Eindruck zu erwecken, daß nur Politiker der anderen Couleur in diese Kategorie

einzureihen wären und für ihn selber und für seine Freunde derartige Vorwürfe, die anderen gegenüber gemacht werden, nicht zutreffen. Das ist eine Illusion.

Wir sollten vielmehr wieder versuchen, im gemeinsamen dringenden Interesse dem Wiener Landtag, aber auch dem Wiener Gemeinderat jene Würde wieder zukommen zu lassen, die ihm auch gebührt. Politische Auseinandersetzungen: ja, das soll und muß es geben. Kritik am Handeln: ja, am Handeln einer Partei und auch der einzelnen Person, das gehört zum Wesen der Demokratie.

Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, mag die politische Auseinandersetzung noch so scharf, mag die Kritik an der Sache und an der Person noch so hart artikuliert sein, sie darf nie, wie wir das in der Vergangenheit wiederholt erleben mußten, persönlich verletzend sein. Zeigen wir doch mehr Respekt vor der persönlichen Ehre des einzelnen. Nehmen wir Abstand davon, in der politischen Auseinandersetzung Mittel zur Anwendung zu bringen, deren Verwendung jedem Nichtpolitiker als unanständig angekreidet werden würde. Schaffen wir so, ein Jahr vor den Gemeinderatswahlen, die Voraussetzung, daß wir einander trotz der politischen Gegensätze, trotz mannigfaltiger sachlicher Differenzen auch als Menschen noch begegnen und einander in die Augen schauen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese dringende Mahnung im Zusammenhang mit der Behandlung des gegenständlichen Auslieferungsbegehrens habe ich mich namens der sozialistischen Fraktion dieses Hauses auszusprechen verpflichtet gefühlt. *(Beifall bei der SPÖ. — Abg. StR. Neusser: Das müssen Sie auch dem Herrn Bundeskanzler sagen!)*

Präsident Maria Hlawka: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich bitte den Herrn Berichterstatter um sein Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Dr. **Habl**: Hoher Landtag! Der Herr Diskussionsredner hat im Grunde genommen den zu fassenden Beschluß befürwortet. Ich möchte nur insofern eine kleine Korrektur vornehmen, als die Wertung der Tat durch die Staatsanwaltschaft darauf zurückzuführen ist, daß diese wörtlich den Strafantrag beziehungsweise die Strafanregung übernommen hat. Es ist also nicht so, daß die Staatsanwaltschaft zuerst die Wertung durchgeführt hat *(Zwischenrufe bei der SPÖ — Abg. Amtsf. StR. Heller: Na was denn sonst?)*, sondern sie hat ein ihr zugegangenes Schreiben wiederholt.

Im übrigen möchte ich mir aber noch erlauben, auch darauf hinzuweisen, daß gerade bezüglich der politischen Verantwortung beziehungsweise der beruflichen und außerberuflichen Immunität die Formen der Beurteilung der Immunität der Abgeordneten des Nationalrates genau nachgebildet sind. Diesbezüglich darf ich auch in Erinnerung rufen, daß es einen Erlaß des Bundeskanzleramtes gibt, in welchem darauf hingewiesen wird, daß der Nationalrat beziehungsweise sein

Immunitätsausschuß die einschlägigen Vorschriften regelmäßig in der Weise handhabt, daß er eine Zustimmung zur Auslieferung nur dann erteilt, wenn die strafbare Handlung in keinem Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des Abgeordneten steht und keinen politischen Charakter hat. Genau nach diesen Vorschriften, die völlig unpersönlich verfaßt sind, wollen auch wir vorgehen.

Dessenungeachtet meine ich, daß wir beachten müssen, was in der Debatte gesagt wurde, und möchte das vielleicht in einem einzigen Satz zusammenfassen: Es ist sicherlich in erster Linie Sache jedes Abgeordneten selbst, darauf zu achten, daß er die Würde und das Ansehen sowohl des einzelnen Abgeordneten wie auch der Körperschaft, der er angehört, zu wahren hat.

Im übrigen bitte ich um die Abstimmung.

Präsident Maria Hlawka: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Immunitätskollegiums zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke, somit ist dieser Antrag des Herrn Berichterstatters angenommen.

Wir kommen nun zu Post 4. Sie betrifft das Ersuchen des Zollamtes Wien, Finanzstrafbehörde I. Instanz, vom 9. August 1977 um Zustimmung zur finanzbehördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Gerhard Lustig wegen Verdachtes des Vergehens nach § 35 (1) und § 44 (1) des Finanzstrafgesetzes.

Ich bitte die Frau Berichterstatter, Abg. Hermine Fiala, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Hermine Fiala: Frau Präsident! Hoher Landtag! Die Finanzstrafbehörde I. Instanz hat um Zustimmung zur finanzbehördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Gerhard Lustig wegen Verdachtes des Vergehens nach § 35 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes ersucht. Herr Abg. Lustig hat schriftlich gebeten, diesem Ersuchen nachzukommen. Das Immunitätskollegium hat einstimmig beschlossen, an den Hohen Landtag den Antrag zu stellen, dem Ersuchen nach finanzbehördlicher Verfolgung von Abg. Lustig Folge zu leisten.

Ich bitte Sie, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Maria Hlawka: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Immunitätskollegiums zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Der Antrag der Frau Berichterstatter ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Weg bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 10.45 Uhr.)

